

Verbürgung der Gegenseitigkeit als verfassungswidrige Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Japan

Yasuhiro Okuda^{*,**}

Einleitung

- I. Historischer Überblick
 - II. Japanische Gerichtspraxis
 - III. Gegenseitigkeit zu China
 - IV. Verfassungswidrigkeit
- Fazit

EINLEITUNG

Die Anerkennung ausländischer Urteile in Japan ist in Art. 118 ZPG geregelt. Die Vorschrift setzt, ähnlich wie in Deutschland, die Zuständigkeit des Urteilsstaates, die Zustellung des verfahrenseinleitenden Dokuments, die Vereinbarkeit mit dem *ordre public*

* Professor, Law School, Chūō Universität, Tōkyō.

Der Beitrag beruht auf einer japanischen Version, Y. OKUDA, *Gaikoku hanketsu no shōnin shikkō ni okeru sōgo no hoshō yōken no gōken-sei* [Verfassungsmäßigkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile], in: *Hōgaku Shinpō* (Chūō Universität) 123-5/6, die bald erscheint. Der Autor dankt Prof. Dr. Yukinori Udagawa (Universität Nagoya) für die Kontrolle der chinesischen Sprache.

** Abgekürzt zitiert:

- japanische Gesetze wie das Zivilprozessgesetz (*Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2012) als ZPG, das Zivilvollstreckungsgesetz (*Minji shikkō-hō*, Gesetz Nr. 4/1979 i.d.F. des Gesetzes Nr. 96/2013) als ZVG, die Verfassung Japans (*Nihon-koku kenpō* von 1946) als VG;
- japanische Gerichte wie der Oberste Gerichtshof (*Saikō Saiban-sho*) als OGH, Obergericht (*Kōtō Saiban-sho*) als OG, Distriktgericht (*Chihō Saiban-sho*) als DG, der Reichsgerichtshof (*Daishin-in*) als RGH und das Reichsberufungsgericht (*Kōso-in*) als RBG;
- japanische Zeitschriften wie die öffentliche Sammlung der Urteile des OGH in Zivilsachen (*Saikō Saiban-sho Minji Hanrei-shū*) als Minshū, die öffentliche Sammlung der Urteile der unteren Gerichte in Zivilsachen (*Kakyū Saiban-sho Minji Hanrei-shū*) als Kamishū, eine private Sammlung der Gerichtsurteile (Hanrei Jihō) als Hanji und eine andere private Sammlung der Gerichtsurteile (*Hanrei Taimuzu*) als Hanta;
- die englische Zeitschrift des internationalen Recht (The Japanese Annual of International Law) als JAIL;
- chinesische Gerichte wie der Oberste Volksgerichtshof (*Zuigāo rénmin fǎyuàn*) als OVGH, das Obervolksgericht (*Gāoji rénmin fǎyuàn*) als OVG und das Mittelvolksgericht (*Zhōngji rénmin fǎyuàn*) als MVG.

und die Verbürgung der Gegenseitigkeit voraus.¹ Die japanischen Gerichte haben bisher nur selten die Anerkennung ausländischer Urteile wegen fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit verwehrt. In den letzteren Jahren sind allerdings chinesische Urteile in Japan mit der Begründung nicht anerkannt worden, dass die Gegenseitigkeit zwischen Japan und China nicht verbürgt sei. Daraus ergeben sich verschiedene Fragen: ob die Verwehrung der Anerkennung der chinesischen Urteile mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung konsequent ist; ob die Verbürgung der Gegenseitigkeit überhaupt für die Anerkennung ausländischer Urteile zweckmäßig ist; ob diese Voraussetzung mit dem Menschenrechtsschutz der japanischen VG vereinbar ist.

Der Beitrag erörtert daher die folgenden Themen: Erstens wird in einem historischen Überblick geklärt, was der Gesetzgeber zum Ziel hatte, als die staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit im ZPG von 1890 vorgeschrieben und als später im Reformgesetz von 1926 die einfache Verbürgung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt wurde, was im geltenden ZPG ähnlich geregelt ist. Zweitens geht es um die japanische Gerichtspraxis zur Interpretation der Verbürgung der Gegenseitigkeit nach der Reform des ZPG von 1926. Drittens konzentriert sich der Beitrag auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China und vergleicht die japanische mit der deutschen Praxis, die zu einem anderen Ergebnis kommt. Abschließend wird die Position vertreten, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit verfassungswidrig ist, weil sie zum Vermögensschutz von Art. 29 VG im Gegensatz steht.

I. HISTORISCHER ÜBERBLICK

Anders als die geltenden Gesetze regelte das ZPG von 1890, Gesetz Nr. 29, nicht die Anerkennung, sondern nur die Vollstreckung ausländischer Urteile. Danach wurde die Klage auf Vollstreckung eines ausländischen Urteils dann verworfen, wenn die Endgültigkeit des Urteils nicht nachgewiesen wurde, wenn eine Vollstreckung, welche das Urteil befahl, nach den japanischen Gesetzen nicht möglich war, wenn das ausländische Gericht nach den japanischen Gesetzen nicht zuständig war, wenn sich der Beklagte, der japanischer Staatsangehöriger war, auf das Verfahren nicht eingelassen hatte und ihm weder im Staat, dem das ausländische Gericht angehörte, noch durch Rechthilfe in Japan das verfahrenseinleitende Dokument zugestellt worden war, oder wenn die Gegenseitigkeit nicht durch Staatsverträge verbürgt war (Art. 515 ZPG von 1890). Die Vorschrift nahm sich die deutsche ZPO von 1877 als Vorbild, wobei letztere jedoch keine Staatsverträge zur Verbürgung der Gegenseitigkeit erforderte.² Den Materialien des japani-

1 Vgl. Y. OKUDA, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Japan, in: Yearbook of Private International Law 15 (2013/2014) 211 ff. mit englischer Übersetzung der relevanten Gesetztexte.

2 Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877, RGBl. 1877, 83, § 661 Abs. 2 Nr. 5. Die japanische Übersetzung von § 661 ZPO ist zitiert in: H. MATSUMOTO/K. TOKUDA (Hrsg.), *Minji*

schen Parlaments lässt sich nicht entnehmen, worauf die Differenz zwischen Japan und Deutschland zurückgeht, denn das Verhandlungsprotokoll zu Artikel 515 ZPG ist abhandengekommen.³ Den Kommentaraufgebern zum ZPG von 1890 zufolge sind ausländische Urteile allein aus Freundlichkeit zwischen den beiden Staaten zu vollstrecken, weshalb nach dem Grundsatz der Souveränität der Staaten die Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge abgesichert werden sollte.⁴

Das ZPG von 1890 wurde durch das Reformgesetz von 1926, Gesetz Nr. 61, zum großen Teil verändert. Ähnlich wie das geltende ZPG regelte Artikel 200 ZPG von 1926 die Anerkennung ausländischer Urteile, welche nicht mehr einen Staatsvertrag zur Verbürgung der Gegenseitigkeit erforderte. Jedoch erklärte *Yoshimasa Matsuoka*, Mitglied der Redaktionskommission, dem Verhandlungsprotokoll zufolge, dass die Streichung des Satzes „durch Staatsverträge“ nur eine redaktionelle Änderung gewesen sei.⁵ Auch nach der Begründung der Regierung sind dieselben Voraussetzungen zur Anerkennung in Artikel 200 ZPG von 1926 vorgeschrieben wie in Artikel 515 ZPG von 1890 zur Vollstreckung ausländischer Urteile.⁶ Ferner vertrat *Kakusaburō Yamauchi*, Mitglied der Redaktionskommission, in seinem gleich nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes publizierten Buch, die Verbürgung der Gegenseitigkeit solle im Regelfall durch diplomatische Verhandlungen abgesichert werden, weil es ansonsten zu der Frage kommen könnte, welcher Staat zuerst das Urteil eines anderen Staates anerkennen müsse.⁷

Im Gegensatz dazu äußerte *Yoshimasa Matsuoka* in seinem Buch aus dem Jahr 1924 in Bezug auf den ZPG-Entwurf, in dem die Wendung „durch Staatsverträge“ schon gestrichen worden war, eine andere Meinung:⁸ Weil es undenkbar sei, eine vollständige

soshō-hō, *Meiji-hen 2*, *Tehyō sōan II*, *Nihon rippō shiryō zenshū 192* [ZPG, Buch der Meiji-Zeit Heft 2, Techows Entwurf II, Sammlung der Materialien der japanischen Gesetze, Bd. 192] (Tōkyō 2008) 516 f.

- 3 Vgl. H. MATSUMOTO/K. TOKUDA (Hrsg.), *Minji soshō-hō*, *Meiji 23-nen 3*, *Nihon rippō shiryō zenshū 196* [ZPG, Meiji-Zeit 23. Jg. Heft 3, Sammlung der Materialien der japanischen Gesetze, Bd. 196] (Tōkyō 2014) 71.
- 4 Y. HONDA/N. IMAMURA, *Minji soshō-hō chūkai, dai 3 bunsatsu* [ZPG Kommentar, Bd. 3] (Tōkyō 1893) 1568 f.; S. KAMEYAMA, *Minji soshō-hō seigi, Ge* [Richtige Interpretation des ZPG, Bd. 2] (Tōkyō 1891) 73. Vgl. auch M. INOUE, *Minji soshō-hō jutsugi* [Interpretation des ZPG] (Ōsaka 1891) 1367.
- 5 Vgl. H. MATSUMOTO/H. KŌNO/K. TOKUDA (Hrsg.), *Minji soshō-hō*, *Taishō kaisei-hen 3*, *Nihon rippō shiryō zenshū 12* [ZPG, Buch der Reform der Taishō-Zeit Heft 3, Sammlung der Materialien der japanischen Gesetze, Bd. 12] (Tōkyō 1993) 379 f.
- 6 SHIHŌ-SHŌ [Reichsjustizministerium] (Hrsg.), *Minji soshō-hō chū kaisei hōritsu-an riyū-sho*, *Shihō-shō-zō-han* [Begründung zum Entwurf des Reformgesetzes zum ZPG, Exemplar im Besitz vom Reichsjustizministerium] (Tōkyō 1926) 109.
- 7 K. YAMAUCHI, *Minji soshō-hō no kaisei, dai 1-kan* [Reform des ZPG, Bd. 1] (Tōkyō 1929) 316.
- 8 Y. MATSUOKA, *Kyōsei shikkō yōron, jōkan* [Grundriss der Zwangsvollstreckung, Bd. 1] (Tōkyō 1924) 488 ff. Wie es zu dieser eindeutig von der in der Verhandlung im Parlament geäußerten Meinung abweichenden Meinung kam, ist nicht geklärt, aber könnte so begründet werden: Einerseits könnte er in der Verhandlung nicht seine eigene Meinung, sondern

Übereinstimmung der verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung ausländischer Urteile zu erreichen, sei die Gegenseitigkeit verbürgt, wenn die Vollstreckung unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen erlaubt sei. Wenn bestimmte Arten von Urteilen, zum Beispiel solche, bei denen Staatsangehörige des Vollstreckungsstaates den Prozess verloren hätten, oder solche, die erbrechtliche Fragen betreffen, nicht vollstreckbar seien, dann sei die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, sodass eine Teilanerkennung ausgeschlossen sei. Wenn die japanischen Urteile zwar als rechtskräftig anerkannt, aber nicht vollstreckt würden, sei die Gegenseitigkeit nur in Bezug auf die Anerkennung verbürgt. *Hidebumi Egawa* folgte in einem Beitrag von 1932 der Meinung *Matsuokas* größtenteils, akzeptierte jedoch die Teilanerkennung, nach der die Gegenseitigkeit für die gleiche Sorte wie die im Urteilsstaat anerkannten japanischen Urteile verbürgt sei.⁹

II. JAPANISCHE GERICHTSPRAXIS

Japan hat bislang mit wenigen Ausnahmen¹⁰ keine Abkommen mit anderen Staaten über die gegenseitige Urteilsanerkennung abgeschlossen. Deswegen war vor der ZPG-Reform von 1926 die Anerkennung ausländischer Urteile in Japan gänzlich außer Acht gelassen worden.¹¹ Vier Jahre nach Inkrafttreten des Reformgesetzes, 1933, hat der RGH jedoch ein kalifornisches Gerichtsurteil anerkannt.¹² Die Verbürgung der Gegenseitigkeit hat er so definiert, dass der Urteilsstaat unter den gleichen oder mildereren Voraussetzungen japanische Urteile anerkennt. Dennoch hat er die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Falle Kaliforniens bestätigt, obwohl dort die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile ganz anders sind als in Japan. Die Entscheidung lässt den Schluss zu, dass das Gericht nicht im strengen Sinne gleiche oder mildere, sondern nur im Wesentlichen gleiche Voraussetzungen forderte, ähnlich wie *Matsuoka* und *Egawa* es vertreten hatten. Ferner hat *Nagayoshi Hosono* in seinem Buch aus dem Jahr 1934 erörtert, dass die Gegenseitigkeit dann verbürgt sei, wenn der Urteilsstaat japanische Urteile

diejenige der Redaktionskommission erklärt haben; andererseits könnte er nach der Verhandlung und nach Beschäftigung mit dem deutschen Recht seine Meinung geändert haben. In der Tat erwähnte er die deutsche Rechtslehre, nach der die Gegenseitigkeit mit der tatsächlichen Gerichtspraxis verbürgt war, DERS., 491. Vgl. auch DERS., *Shin minji soshō-hō chūshaku* [Kommentar zum neuen ZPG] Bd. 6 (Tōkyō 1939) 1224 ff.

- 9 H. EGAWA, *Gaikoku hanketsu no shōnin* [Anerkennung ausländischer Urteile], in: *Hōgaku Kyōkai Zasshi* (Universität Tōkyō) 50-11 (1932) 61 ff.
- 10 Vgl. Art. 10 Internationales Übereinkommen vom 29.11.1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden i.d.F des Protokolls vom 27.11.1992; Art. 8 Internationales Übereinkommen vom 18.12.1971 über die Einrichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden i.d.F des Protokolls vom 27.11.1992. Japan ist 1994 den beiden Protokollen beigetreten. Abkommen Nr. 18 u. 19/1995.
- 11 Vgl. RBG Nagasaki vom 11.3.1929, in: *Hōritsu Shinbun* 2960, 4. Das RBG hat die Absage der Anerkennung des amerikanischen Gerichtsurteils in Tianjin einfach damit begründet, dass es keinen Staatsvertrag zur Urteilsanerkennung zwischen Japan und den USA gab.
- 12 RGH vom 5.12.1933, in: *Hōritsu Shinbun* 3670, 16.

unter ähnlichen und nicht schwereren Voraussetzungen anerkennt, eingeschlossen den Fall, dass der Staat andere verfahrensrechtliche Voraussetzungen als Artikel 200 ZPG von 1926 fordert, aber ausgenommen den Fall, dass der Staat die Tatsachen erneut untersucht (*Révision au fond*).¹³ Aus diesem Überblick kann man ablesen, dass die japanischen Gerichte und Autoren schon gleich nach der ZPG-Reform die Verbürgung der Gegenseitigkeit liberal interpretiert haben.

Die Tendenz zur liberalen Interpretation setzte sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs weiter fort. Das OGH-Urteil von 1983, welches ein Gerichtsurteil aus Washington DC anerkannte, hat die Verbürgung der Gegenseitigkeit so definiert, dass der Staat japanische Urteile der gleichen Sorte wie im betreffenden Fall unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen anerkennt.¹⁴ Der OGH hat seine Interpretation wie folgt begründet. Erstens sei es ohne Staatsverträge schwer erreichbar, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile zwischen Japan und den anderen Staaten vollständig identisch sind. Weil Lebenssachverhalte mit Auslandsberührung heute alltäglich seien, sollte außerdem hinkenden Urteilen soweit als möglich vorgebeugt werden. Darüber hinaus seien eine effiziente Prozessführung und die Gewährleistung angemessenen Rechtsschutzes anzustreben. In dieser Begründung findet sich ein Wandel der Grundidee hinter der Verbürgung der Gegenseitigkeit. Mit der liberalen Interpretation hat der OGH darauf abgezielt, Lebensverhältnisse mit Auslandsberührung zu schützen. Dieses Ziel ist von der Idee der Vorkriegszeit klar zu unterscheiden, nach der ausländische Urteile aus Freundlichkeit zwischen den beiden Staaten zu vollstrecken waren, und nach der die Verbürgung der Gegenseitigkeit unter dem Prinzip der Souveränität der Staaten gefordert wurde.¹⁵ Zweitens sollte vom RGH-Urteil von 1933 abgewichen werden, nach dem die Gegenseitigkeit dann verbürgt ist, wenn der Urteilsstaat japanische Urteile unter gleichen oder mildereren Voraussetzungen anerkennt. Aus dieser Interpretation könne sich nämlich eine gegenseitige Blockade der Urteilsanerkennung ergeben, weil die japanischen Voraussetzungen für die Anerkennung für diejenigen Staaten strenger seien, deren Voraussetzungen milder als in Japan sind. Diese Argumentation des OGH ist nicht ganz präzise. Wie oben erwähnt hat der RGH im Ergebnis die Verbürgung der Gegenseitigkeit so liberal wie der OGH interpretiert und das kalifornische Gerichtsurteil anerkannt. Trotzdem ist die Begründung des OGH hoch zu schätzen, dass die liberale Interpretation davon unabhängig sein sollte, ob die anderen Staaten die Verbürgung der Gegenseitigkeit ähnlich interpretieren.

13 N. HOSONO, *Minji soshō-hō yōgi* [Grundriss zum ZPG] Bd. 4 (Tōkyō 1934) 227 ff.

14 OGH vom 7.6.1983, Minshū 37-5, 611; JAIL 27 (1984) 119.

15 Vgl. die in Fn. 4 zitierte Literatur. Auch *Yoshimasa Matsuoka* vertrat, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit zum Schutz des Staatsinteresses nötig sei. MATSUOKA 1939 (Fn. 8) 1223 f.

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des DG Nagoya von 1987 zu beachten.¹⁶ Danach sei die Verbürgung der Gegenseitigkeit zur BRD anzunehmen, weil die herrschende Meinung in der BRD, die damals mangels eines Präzedenzfalls der Anerkennung eines deutschen Urteils negativ hinsichtlich der Verbürgung der Gegenseitigkeit zu Japan war, wenig begründet werde.¹⁷ Es gibt auch andere DG-Urteile, nach denen die Gegenseitigkeit zu europäischen, amerikanischen und asiatischen Staaten verbürgt ist.¹⁸ Bevor auf die Gegenseitigkeit zu China eingegangen wird, sollen zwei weitere Fälle erwähnt werden, in denen Distriktgerichte die Gegenseitigkeit zu anderen Staaten ablehnten.

Ein Urteil des DG Tōkyō von 1960 betrifft die Gegenseitigkeit zu Belgien. Nach dem damaligen Recht Belgiens wurden Urteile von Staaten, mit denen Staatsverträge zur Urteilsanerkennung abgeschlossen waren, anerkannt, wenn wechselseitig ähnliche Voraussetzungen bestanden. Wenn aber kein Staatsvertrag abgeschlossen war, wurden die Fälle in der Hauptsache revidiert.¹⁹ Nach dem geltenden IPR-Gesetz von Belgien jedoch ist die *Révision au fond* verboten (Art. 25 Abs. 2), und auch in anderer Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile ähnlich wie oder sogar milder als vom japanischen ZPG vorgeschrieben (Art. 25 Abs. 1),²⁰ sodass die Gegenseitigkeit zu Belgien verbürgt ist. Das Urteil des DG Fukuoka von 1982 hat die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu Hong Kong mit der Begründung abgelehnt, dass japanische Urteile vom Anwendungsbereich des Gesetzes von Hong Kong zur Anerkennung ausländischer Urteile ausgenommen seien.²¹ Der OGH jedoch hat in einem Urteil aus dem Jahr 1998 eine andere Meinung geäußert. Danach seien japanische Urteile über die Zahlung von Geld nach dem Common Law unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen wie nach Art. 118 des japanischen ZPG anzuerkennen.²²

16 DG Nagoya vom 6.2.1987, in: Hanji 1236, 113.

17 Heutzutage ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu Japan auch auf deutscher Seite bestätigt. Vgl. E. SCHUMANN, § 328, in: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 7 (20. Aufl. 1988); D. MARTINY, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Germany and Europe, in: Basedow/Baum/Nishitani (Hrsg.), Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective (Tübingen 2008) 397.

18 Vgl. DG Tōkyō vom 13.11.1967, Kaminshū 18-11/12, 1093 (Zürich); DG Tōkyō vom 24.10.1970, in: Hanji 625, 66 (Hawaii); DG Tōkyō vom 16.12.1991, in: Hanta 794, 246 (Nevada); DG Tōkyō vom 14.1.1994, in: Hanji 1509, 96 (New York); DG Tōkyō vom 31.1.1994, in: Hanji 1509, 101 (Großbritannien); DG Tōkyō vom 19.1.2006, in: Hanta 1229, 334 (Singapur); DG Tōkyō vom 12.2.2009, in: Hanji 2068, 95 (Südkorea).

19 DG Tōkyō vom 20.7.1960, Kaminshū 11-7, 1522.

20 *Code de droit international privé*, Gesetz vom 16.7.2004, Moniteur, 27.7.2004. Die Voraussetzung ist weniger streng als in Japan, weil die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach belgischem Recht nicht gefordert wird.

21 DG Fukuoka vom 25.3.1982, in: JCA Journal 31-12, 2.

22 OGH vom 28.4.1998, Minshū 52-3, 853; in: JAIL 42 (1999) 155.

III. GEGENSEITIGKEIT ZU CHINA

Das chinesische ZPG (*Minshì sùsòngfǎ*) von 1991 ist 2007 und 2012 in großem Umfang reformiert worden. Die Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (Art. 268 ZPG von 1991, Art. 266 ZPG von 2007, Art. 282 ZPG von 2012) haben sich jedoch kaum geändert. Nach diesen Vorschriften werden ausländische Urteile zuerst nach internationalen Abkommen oder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit (*Hùhuì yuánzé*) überprüft und sodann daraufhin, ob sie weder gegen Grundprinzipien des chinesischen Rechts, noch gegen die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse Chinas verstoßen.²³ Diese Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen in Art. 118 ZPG Japan, sodass die Gegenseitigkeit zwischen Japan und China verbürgt ist. Trotzdem ergibt sich aus der Gerichtspraxis der beiden Länder eine gegenseitige Blockade der Urteilsanerkennung, weil die Verbürgung der Gegenseitigkeit fehlt.

Die Praxis begann mit einer Antwort (*Pīfù*) des OVGH von 1995,²⁴ die auf eine Anfrage des OVG Liaoning in Bezug auf einen Fall der Anerkennung und Vollstreckung eines japanischen Urteils gegeben wurde. Die Antwort bestand darin, dass es weder ein Abkommen gebe, noch die Gegenseitigkeit zur Urteilsanerkennung zwischen China und Japan verbürgt sei. Es ist nicht ersichtlich, warum das OVGH zu der Feststellung gelangt ist, dass nicht nur ein Abkommen, sondern auch die Gegenseitigkeit fehle. Trotzdem wurde der Antwort des OVGH von den Urteilen des OG Ōsaka von 2003 und des OG Tōkyō von 2015 zu Unrecht eine weitergehende Bedeutung beigemessen.²⁵ Nach dem OG Ōsaka ist die Antwort so zu verstehen, dass die Anerkennung ausländischer Urteile in China letztlich ein bilaterales Rechtshilfeabkommen fordere, obwohl nach logischer Interpretation die Antwort nur bedeuten kann, dass die Gegenseitigkeit auch ohne Abkommen verbürgt sein kann. Nach dem OG Tōkyō stehe die Handhabung, dass japanische Urteile mangels Gegenseitigkeit nicht anerkannt werden, in China nunmehr fest, weil die Antwort des OVGH eine zwingende Wirkung auf die unteren Gerichte Chinas habe. Allerdings unterscheidet das OG Tōkyō nicht exakt zwischen den verschiedenen Interpretationen des OVGH. Die Interpretation im engeren Sinne (*Jiěshì*), welche die Anwendung bestimmter Gesetze, Typen von Gerichtsfällen und Rechtsprobleme betrifft, und die Bestimmung (*Guīdìng*), die eine Regel nach dem Prinzip der Gesetzgebung erlässt, sind allgemein rechtskräftig, die Antwort wird jedoch nur für den

23 Zur deutschen Übersetzung des Art. 282 ZPG von 2012 vgl. C. HEINRICHOWSKI/K. B. PISSLER, in: ZChinR 19-4 (2012) 367.

24 Antwort des OVGH vom 26.6.1995, *Mín tā zì* Nr. 17. Vgl. W. ZHANG, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: A Call for Special Attention to Both the „Due Service Requirement“ and the „Principle of Reciprocity“, in: Chinese JIL (2013) 153 f.; W. ZHANG, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: Rules, Practice and Strategies (Alphen aan den Rijn 2014) 96.

25 OG Ōsaka vom 9.4.2003, in: Hanji 1841, 111; OG Tōkyō vom 25.11.2015, LEX/DB255 41803.

konkreten Fall auf Anfrage eines unteren Gerichts gegeben.²⁶ So ist die Antwort des OVGH von 1995 für den am OVG Liaoning anhängigen Fall zwingend, aber sie kann in Zukunft für andere Gerichtsfälle anders ausfallen, obwohl die Urteile des MVG Shanghai von 2001 und des zweiten MVG Peking von 2004 die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu Japan ebenfalls abgelehnt haben.²⁷

Die Anerkennung deutscher Urteile in China wurde am Anfang auf gleiche Weise behandelt.²⁸ Die Urteile des MVG Shanghai von 1996²⁹ und des zweiten MVG Peking von 2002³⁰ haben die Anerkennung deutscher Urteile abgelehnt, weil die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht nachgewiesen wurde. Trotzdem hat das KG Berlin in einem Urteil aus dem Jahr 2006 die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China bestätigt und das Urteil des Volksgerichts Wuxi von 2004 anerkannt.³¹ Das KG Berlin führt aus, mangels internationaler Vereinbarung zwischen der BRD und China über die gegenseitige Urteilsanerkennung sei die tatsächliche Handhabung maßgeblich. Da in solchen Fällen eine Seite mit der Anerkennung beginnen müsse, bevor die andere nachziehen könne, würde das die gegenseitige Anerkennung faktisch ausschließen: Deshalb sei, um die Entwicklung gegenseitiger Anerkennung ohne Abschluss internationaler Verträge nicht zu blockieren, darauf abzustellen, ob zu erwarten ist, dass die andere Seite nachziehen werde. Es müsse die Prognose genügen, dass die Anerkennung von Urteilen chinesischer Gerichte durch deutsche Gerichte auch die Anerkennung deutscher Urteile in China zur Folge habe.³²

Das KG Berlin hat zwar die Urteile des MVG Shanghai von 1996 und des zweiten MVG Peking von 2002 nicht gekannt, die beide die Anerkennung deutscher Urteile versagt hatten. Allerdings ist das Urteil des KG Berlin Anlass dafür gewesen, dass die chinesischen Gerichte die Verbürgung der Gegenseitigkeit zur BRD nunmehr bestätigen. Zuerst hatte ein Urteil des zweiten MVG Peking von 2011 nicht wegen des Fehlens der

26 O. TAKAMIZAWA/K. SUZUKI/Y. UDAGAWA, *Gendai chūgoku-hō nyūmon* [Einführung in das moderne Recht Chinas] (7. Aufl., Tōkyō 2016) 110 f.

27 Vgl. ZHANG 2013 (Fn. 24) 155; ZHANG 2014 (Fn. 24) 107.

28 Jedoch wird die Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland und China in bestimmten Fällen nicht gefordert. Das gilt nach der Reform der deutschen ZPO von 1976 für einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, zu dem nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist (Art. 328 Abs. 2 ZPO). Auch in China gilt dies seit 1991 für die Scheidungsurteile mit mehreren Justizinterpretationen des OVGH. Vgl. J. GUO, *Chūgoku shōgai kazoku-hō ni okeru tetsuzuki-hō-jō no mondai* [Verfahrensrechtliche Probleme im chinesischen Familienrecht mit Auslandsberührung], in: *Ritsumeikan Hōgaku* 315 (2007) 310 ff. Zuletzt auch Art. 544 Abs. 1 *Zuigāo rénmin fǎyuàn guānyú shìyòng „zhōnghuá rénmin gònghéguó mínshì sùsòngfǎ“ de jiěshì* [Interpretation des OVGH zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“] vom 30.1.2015.

29 Vgl. ZHANG 2013 (Fn. 24) 154 f.; ZHANG 2014 (Fn. 24) 98.

30 Vgl. A. NEELMEIER, Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und China?, in: *ZChinR* 14-3 (2007) 289.

31 KG, Beschluss vom 18.05.2006, *NJW-RR* 2007, 1438.

32 So auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.03.2007, *OLG Report Hamm/Düsseldorf/Köln* 2007, 569.

Gegenseitigkeit, sondern wegen der Zustellung des deutschen Urteils an den Beklagten in China mit der Post die Anerkennung versagt, da die chinesische Regierung eine solche Zustellung mit der Erklärung nach dem Haager Zustellungsabkommen verweigert hatte.³³ Obwohl das zweite MVG Peking über das Urteil des KG Berlin, welches der deutsche Kläger dem MVG vorgelegt hatte, schweigt, kann man argumentieren, dass das chinesische Gericht stillschweigend die Verbürgung der Gegenseitigkeit zur BRD bestätigt hat.³⁴ Denn nach dem oben zitierten Gesetzestext überprüfen die chinesischen Gerichte zuerst die Verbürgung der Gegenseitigkeit und erst dann, wenn sie bestätigt wird, kommt ein Verstoß gegen den *ordre public* in Frage (Art. 266 ZPG von 2007, Art. 282 ZPG von 2012). Im betreffenden Fall war die Zustellung des deutschen Urteils mit der Post mit dem *ordre public* Chinas unvereinbar.³⁵ Schließlich hat das Urteil des MVG Wuhan von 2013 eindeutig erklärt, dass der Beschluss des deutschen Gerichts zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem *ordre public* Chinas vereinbar und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit anzuerkennen sei, weil das KG Berlin ein chinesisches Urteil anerkannt hatte.³⁶

Aus diesem Überblick folgt, dass die chinesischen Gerichte die Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Nachweis eines Präzedenzfalls bestätigen, in dem der Urteilsstaat ein chinesisches Urteil anerkannt hat. Das hat allerdings zur Folge, dass die Anerkennung eines chinesischen Urteils immer zuerst kommen muss. Die japanischen Gerichte haben diese chinesische Gerichtspraxis als nicht hinreichend für die Verbürgung der Gegenseitigkeit aus japanischer Sicht angesehen.³⁷ Daraus ergibt sich jedoch eine gegenseitige Blockade der Urteilsanerkennung zwischen Japan und China. Aufgrund der deutsch-chinesischen Gerichtspraxis kann man erwarten, dass die chinesischen Gerichte die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu Japan bestätigen werden, wenn ein Präzedenzfall der Anerkennung eines chinesischen Urteils in Japan nachgewiesen wird.³⁸ Außerdem

33 Das zweite MVG Peking vom 24.2.2011, *Èr zhōng mǐn tè zì*, Nr. 13890. Zu diesem Urteil vgl. auch ZHANG 2013 (Fn. 24) 164 ff.

34 So auch ZHANG 2013 (Fn. 24) 166.

35 Vgl. die Antwort des OVGH vom 6.3.2014, *Mǐn sī tā zì* Nr. 9, zitiert von HE QISHENG, Chronology of Practice: Chinese Practice in Private International Law in 2014, in: Chinese JIL (2015) 828 ff. Die Antwort betont, die Zustellung mit Post aus dem Ausland zum Beklagten in China beschädige die Justizhoheit Chinas.

36 MVG Wuhan vom 26.11.2013, (2012) *È wūhàn zhōng mǐnshāng wài chū zì* Nr.00016. Der Autor des Beitrags dankt Prof. Dr. Yujun Guo (Universität Wuhan), Dr. Sascha Seehaus (Rechtsanwalt in Diez) und Dr. Wenliang Zhang (Universität Peking) für wertvolle Informationen über das Gerichtsurteil.

37 So auch aus deutscher Sicht, NEELMEIER (Fn. 30) 289; S. DEISSNER, Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr und Wirksamkeit von Schiedsabreden nach chinesischem Recht, in: IPRax 2011 568 f.

38 Die chinesischen Urteile sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in Korea, Kalifornien und Singapur anerkannt. S. H. LEE, Foreign Judgment Recognition and Enforcement System of Korea, in: Journal of Korean Law 6-1 (2006) 135; *Hubei Gezhouba Sanlian Indus. Co. v. Robinson Helicopter Co.*, No. 2:06-cv-01798-FMC-SSx, 2009 WL 2190187, (C.D. Cal. July

wäre es nach dem OGH-Urteil von 1983 und den anderen japanischen Urteilen konsequent, die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China zu bestätigen, weil die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile in China im Wesentlichen gleich wie in Art. 118 ZPG in Japan geregelt sind. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist zwar nicht genau identisch, weil auf der chinesischen Seite der Nachweis eines Präzedenzfalls gefordert wird, in dem ein chinesisches Urteil anerkannt wurde. Diese Differenz ist aber nicht so groß wie eine staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit oder die *Révision au fond*. Deswegen sollte von den Urteilen des OG Ōsaka von 2003 und des OG Tōkyō von 2015 abgewichen werden.

IV. VERFASSUNGSWIDRIGKEIT

Das Urteil des OG Tōkyō von 2015 betrifft einen Fall, in dem der beklagte Schriftsteller in seinem Buch, das vom beklagten Verlag 1998 publiziert wurde, geschrieben hat, dass die klagende Chinesin, die als Opfer des Nanking Massensmords von 1937 bekannt ist, in Wahrheit kein Opfer sei. Das chinesische Gericht hat den Beklagten 2006 angewiesen, der Klägerin Schmerzensgeld aufgrund Ehrverletzung zu zahlen. Vollstreckbare Vermögen der Beklagten befanden sich nur in Japan, aber die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils wurde in Japan abgelehnt. Die Klägerin hat keine Möglichkeit mehr, eine neue Klage in Japan zu erheben, weil die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Daraus ergibt sich die verfassungsrechtliche Frage der Vereinbarkeit der Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem Vermögensschutz (Art. 29 VG),³⁹ nach dem das Vermögen nicht beeinträchtigt werden darf und die Regelung des Vermögens durch die Gesetze dem öffentlichen Wohl (*kōkyō no fukushi*) entsprechen muss. Nach den OGH-Urteilen ist die Frage, ob die Regelung dem öffentlichen Wohl entspricht, unter Berücksichtigung verschiedener Umstände wie Regelungszweck, -notwendigkeit und -inhalt, Vermögensart und -eigenschaft sowie dem Grad der Beschränkung des Vermögens durch die Regelung zu entscheiden.⁴⁰

Ein inländisches Gerichtsurteil ist sofort vollstreckbar, wenn es rechtskräftig ist, aber ein ausländisches Gerichtsurteil ist erst dann in Japan vollstreckbar, wenn ein inländi-

22, 2009), aff'd, 425 F. App'x 580 (9th Cir. 2011); HE QISHENG, The Recognition and Enforcement of Foreign Judgments between the United States and China: A Study of *Sanlian v. Robinson*, in: *Tsinghua China Law Review* 6 (2013) 24–44; *Giant Light Metal Technology (Kunshan) Co Ltd v Aksa Far East Pte Ltd* [2014] SGHC 16. Deswegen können auch die Urteile aus Korea, Kalifornien und Singapur in China anerkannt werden, obwohl solche Gerichtsurteile in China noch nicht berichtet sind.

39 Auch in Deutschland wird die Verfassungsmäßigkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit diskutiert, aber nicht die Vereinbarkeit mit dem Vermögensschutz, sondern mit dem Gleichheitssatz. Vgl. H. J. PUTTFARKEN, Zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile deutscher Kläger – verfassungswidrige Gegenseitigkeit, in: *RIW* 1976, 149.

40 OGH (Großer Saal) vom 22.4.1987, Minshū 41-3, 408; OGH (Großer Saal) vom 13.2.2002, Minshū 56-2, 331.

sches Urteil zur Vollstreckung des ausländischen Urteils rechtskräftig ist (Art. 22 Nr. 1 u. Nr. 6 ZVG). Die Klage auf ein Urteil zur Vollstreckung des ausländischen Urteils sollte dann abgewiesen werden, wenn die Rechtskraft des ausländischen Urteils nicht nachgewiesen wird oder die Voraussetzungen zur Anerkennung nach Art. 118 ZPG nicht erfüllt sind (Art. 24 Abs. 3 ZVG). Diese Regel ist in gleicher Weise auf Inländer und Ausländer anwendbar. Der Anspruch, der von einem Gerichtsurteil eingeräumt wird, ist nach Art. 29 VG als Vermögen zu schützen. Deswegen ist die Beschränkung der Urteilsanerkennung verfassungswidrig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 118 ZPG mit dem öffentlichen Wohl unvereinbar sind.

Die Verfassungsmäßigkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit ist bei einem Vergleich mit den anderen Voraussetzungen nach Artikel 118 ZPG zweifelhaft. Die Überprüfung der Zuständigkeit des Urteilsstaates und der Zustellung des verfahrenseinleitenden Dokuments schützt den Beklagten vor einem ausländischen Urteil, das aus einem Verfahren am falschen Gerichtsstand oder aus einem Verfahren ohne Gelegenheit zur Verteidigung hervorgeht. Die Vereinbarkeit mit dem *ordre public* hat den Schutz des Beklagten vor einem ausländischen Urteil, das mit der materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Grundidee Japans unvereinbar ist, zum Zweck. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit hingegen wird zur Vergeltung für die Nichtanerkennung japanischer Urteile vorausgesetzt, auf die sich die Parteien des ausländischen Urteils gar nicht beziehen. Wenn die Vollstreckung des ausländischen Urteils, das die anderen Voraussetzungen des Art. 118 ZPG erfüllt,⁴¹ abgelehnt wird, erleidet der Kläger einen Nachteil und profitiert der Beklagte aufgrund eines anderen, nicht im Zusammenhang stehenden Verfahrens. Der Kläger ist nicht dafür verantwortlich, dass die japanischen Urteile im Ausland nicht anerkannt werden.⁴² Er ist nicht berechtigt, die Voraussetzungen eines anderen Staates zur Anerkennung ausländischer Urteile zu verändern. Auch im Allgemeinen ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht als Abschreckungsmittel zu nutzen.⁴³ Ferner ergibt

41 Im Fall des Urteils des OG Tōkyō von 2015 ist die Zuständigkeit des Urteilsstaates, in dem das Ergebnis der Ehrverletzung eingetreten ist, zu bestätigen, und das verfahrenseinleitende Dokument wurde durch die Rechtshilfe den Beklagten in Japan rechtmäßig zugestellt. Allerdings beträgt das Schmerzensgeld, das das chinesische Gericht festgesetzt hat, 800.000 CNY (etwa 100.000 EUR). Dieser Betrag dürfte zumindest nicht so hoch sein, dass er zwangsläufig gegen den japanischen *ordre public* verstoßen würde. Obwohl der Betrag auf den in Japan üblichen Standard reduziert werden sollte, hat das chinesische Urteil die anderen Voraussetzungen wie auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit erfüllt.

42 So auch zum schweizerischen IPR-Gesetz von 1987, das die Verbürgung der Gegenseitigkeit von den Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile ausgenommen hat, obwohl sie in den meisten kantonalen Gesetzen früher vorgeschrieben war, M. KELLER/K. SIEHR, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts (Zürich 1986) 624; A. BUCHER (Hrsg.), *Loi sur le droit international privé, Convention de Lugano (Commentaire romand)* (Basel 2011) 339.

43 Man sagt, dass die französischen Gerichte auf die *Révision au fond* verzichtet haben, weil die französischen Urteile in Deutschland mangels der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht anerkannt wurden. Vgl. Y. NAKANISHI, *Gaikoku hanketsu no shōnin shikkō ni okeru révision*

sich eine gegenseitige Blockade der Urteilsanerkennung wie in der japanisch-chinesischen Gerichtspraxis, sodass die Verbürgung der Gegenseitigkeit als eine Voraussetzung zur Anerkennung ausländischer Urteile offenbar mit dem öffentlichen Wohl unvereinbar ist.

FAZIT

Die Voraussetzungen zur Anerkennung ausländischer Urteile sind je nach Staat unterschiedlich geregelt. Deswegen hat der OGH in einem Urteil aus dem Jahr 1983 die Verbürgung der Gegenseitigkeit so definiert, dass die japanischen Urteile unter den im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen anerkannt werden sollten. Aber auch mit dieser liberalen Interpretation ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, wenn die staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit oder die *Révision au fond* im Urteilsstaat vorgegeschrieben sind. Daraus ergibt sich ein Dilemma für den OGH, der unter dem geltenden Gesetz die Lebensverhältnisse mit Auslandsberührung schützen will. Ferner ist es manchmal schwer zu entscheiden, ob die ausländischen Voraussetzungen im Wesentlichen gleich wie die japanischen sind. Das gilt für chinesisches Recht, das für die Verbürgung der Gegenseitigkeit einen Präzedenzfall fordert, in dem ein chinesisches Urteil im Urteilsstaat anerkannt wurde. Zur Rechtssicherheit sollte das japanische Parlament die Verbürgung der Gegenseitigkeit streichen oder der OGH sie als verfassungswidrig erklären.⁴⁴

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag befasst sich mit der Verbürgung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Urteile in Japan. Das japanische Recht setzt, ähnlich wie die entsprechende Regelung in Deutschland, neben der Zuständigkeit des Urteilsstaates, der Zustellung des verfahrenseinleitenden Dokuments und der Vereinbarkeit mit dem ordre public auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung ausländischer Urteile voraus. Während japanische Gerichte in der Vergangenheit nur selten die Anerkennung wegen fehlender Verbürgung der Gegenseitigkeit verwehrt haben, war dies in den letzten Jahren bei mehreren chinesischen Urteilen der Fall.

au fond no kinshi ni tsuite [Über das Verbot der *Révision au fond* zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile], in: Hōgaku Ronsō (Universität Kyōto) 135-2, 7 ff. Das war allerdings vor 50 Jahren, und seitdem hat es keinen ähnlichen Fall gegeben.

- 44 Der Autor des Beitrags hat zum Fall des OG Tōkyō von 2015 ein Gutachten für die Klägerin geschrieben und vertreten, dass die Interpretation des OG zur Verbürgung der Gegenseitigkeit mit dem OGH-Urteil von 1983 unvereinbar ist und zudem eine solche Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Urteile verfassungswidrig ist. Aber der OGH hat den Revisionsantrag mit einem kurzen Beschluss vom 20.4.2016 abgewiesen.

Der Autor gibt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Anforderungen und erklärt die Ziele des Gesetzgebers. Im Anschluss geht der Autor auf die japanische Gerichtspraxis zur Interpretation der Verbürgung der Gegenseitigkeit nach der Reform des ZPG von 1926 ein. Darauf aufbauend beschäftigt sich der Beitrag eingehender mit der Verbürgung der Gegenseitigkeit zu China und vergleicht die japanische mit der abweichenden deutschen Praxis. Abschließend wird die Position vertreten, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach japanischem Recht verfassungswidrig ist, weil sie zum Vermögensschutz von Art. 29 VG im Gegensatz steht.

(Die Redaktion)

SUMMARY

This article deals with the principle of reciprocity as a requirement for the recognition of foreign judgments in Japan. For a foreign judgment to be recognised, Japanese law, similar to the German provision, requires not only jurisdiction of the state in which the judgment was rendered, service of the documents by which the proceedings were initiated as well as compatibility with public policy, but also that the requirement of reciprocity is met by the other state. Whereas Japanese courts have seldom refused recognition of foreign judgments in the past, there have been several cases in the last couple of years where Chinese judgments have not been recognised because of lack of reciprocity.

The author begins by giving a historical overview of the development of the legal requirements and the goals of the legislator. Building on these findings, the author analyses the Japanese judicial practice of interpreting the legal requirement of reciprocity since the reform of 1926. The article then goes on to discuss the principle of reciprocity in relation to China and compares the Japanese with the differing German practice. The author concludes by arguing that the requirement of reciprocity in Japanese law is violating the Japanese Constitution because it is irreconcilable with the protection of property by Article 29.

(The Editors)

